

99102010002000

Gewerbesteuer festsetzen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002343-99102010002000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer festsetzen
Leistungsbezeichnung II	Gewerbesteuer festsetzen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Die Gemeinden setzen die Gewerbesteuer fest. Dabei wird der Messbetrag mit dem in der Haushaltssatzung beschlossenen Hebesatz vervielfältigt.
Volltext	Die Gemeinden setzen die Gewerbesteuer fest. Dabei wird der Messbetrag mit dem in der Haushaltssatzung beschlossenen Hebesatz vervielfältigt.
Erforderliche Unterlagen	Die notwendigen Unterlagen können sich je nach Gewerbe unterscheiden.
Voraussetzungen	Sie betreiben ein Gewerbe.
Kosten	<p>Der Hebesatz für die Gewerbesteuer in Karlsruhe beträgt seit dem Jahr 2022 450 vom Hundert.</p> <p>Bis Erhebungsjahr 2021 gilt ein Hebesatz von 430 vom Hundert.</p> <p>Besteuerungsgegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.</p> <p>Der Steuerpflichtige hat für jedes Jahr eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser beträgt seit dem Jahr 2008 3,5 Prozent des Gewerbeertrages und wird vom Finanzamt in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt, der dem/der Pflichtigen und der Gemeinde zugeht.</p> <p>Wenn ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält, erfolgt eine Zerlegung, das heißt der Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt auf die hebeberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Zerlegungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis der Arbeitslöhne. Die Stadt Karlsruhe setzt die Gewerbesteuer durch Bescheid fest. Darin wird der Messbetrag bzw. der Zerlegungsanteil mit dem Hebesatz (Ziffer 7) multipliziert. Auf die festgesetzte Gewerbesteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Nachforderungen sind</p>

Modul

Sachverhalt

innerhalb eines Monats fällig. Hinweis: Die Gemeinde ist bei der Festsetzung der Gewerbesteuer an die Grundlagen des Finanzamtes gebunden.

Zinsen zur Gewerbesteuer Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen werden nach Ablauf der Karenzzeit (15 Monate nach Entstehung der Steuer) verzinst. Die Höhe der Zinsen ist in § 233a und § 238 Abgabenordnung (AO) geregelt. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Gemeinde.

Verfahrensablauf

Die Gemeinden setzen die Gewerbesteuer fest. Dabei wird der Messbetrag mit dem in der Hebesatzung beschlossenen Hebesatz vervielfältigt.

Über die Gewerbesteuerpflicht wird vom zuständigen Finanzamt im Rahmen der Festsetzung des Messbetrages entschieden.

Vorauszahlungen Auf die zu erwartende Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen am

- 15.02.,
- 15.05.,
- 15.08. und
- 15.11.

zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde auf Basis eines Vorauszahlungsmessbescheides des Finanzamtes oder durch Anpassung an die letzte Veranlagung festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auf Antrag geändert werden. Hierzu sind geeignete Nachweise (z.B. BWA) über den sich voraussichtlich ergebenden Gewerbeertrag erforderlich. Soweit die Festsetzung der Vorauszahlungen durch das Finanzamt erfolgte, ist der Antrag an dieses zu entrichten. Bitte informieren Sie uns hierüber und senden uns eine Mehrfertigung Ihres Schreibens zu.

Zustellungsvertreter Steuerbescheide werden grundsätzlich an den/die Steuerpflichtige adressiert.

Modul	Sachverhalt
	Wenn diese an eine andere Person gehen sollen, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Auf die zu erwartende Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen am • 15.02., • 15.05., • 15.08. und • 15.11. zu leisten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gegen einen Gewerbesteuerbescheid ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Kommune an die Festsetzungen des Finanzamtes gebunden ist. Einwendungen gegen Entscheidungen des Finanzamtes (Höhe des Messbetrages, Steuerpflicht) können nur dort erhoben werden. Zur Vermeidung von Mahnungen bitten wir um Information über Ihren Einspruch beim Finanzamt. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch bei der Gemeinde, Einspruch beim Finanzamt) hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Fälligkeit der festgesetzten Steuer wird dadurch nicht aufgehalten.
Rechtsbehelf	Entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	